

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00112 vom 23. April 2007

ZH Verwaltungsgericht, 2007-04-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2007.00112](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2007.00112)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00112 du 23 avril 2007

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00112 del 23 aprile 2007

## Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Sozialbehörde; Gewährung einer Autokostenpauschale; Übernahme der Kosten für Fremdbetreuung der Tochter und der Kosten für ein Fitnessabonnement; Zusprechung einer Integrationszulage für die Tochter. Gemäss § 33 SHV obliegt der Beschwerdegegnerin lediglich die Pflicht, mindestens alle Hilfsfälle einmal jährlich zu prüfen. Ein Anspruch, dass Änderungen zu einem bestimmten Zeitpunkt festgelegt werden, besteht nicht (E. 3). Der Beschwerdeführerin gelingt der Nachweis nicht, dass sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen auf ein Auto angewiesen ist, weshalb die Autokosten nicht übernommen werden müssen (E. 4.1). Das im Sozialhilferecht geltende Subsidiaritätsprinzip verlangt, dass die Kosten für die Fremdbetreuung der Tochter zunächst aus der Hilfslosenentschädigung zu bezahlen sind. Die Sozialhilfe kann erst subsidiär in Anspruch genommen werden (E. 4.2). Die Beschwerdeführerin kann nicht nachweisen, dass der Besuch eines Sportcenters für ihre Gesundheit zwingend ist (E. 4.3). Der Antrag auf die Zusprechung einer Integrationszulage wurde vor der Beschwerdegegnerin nicht gestellt. Der Beschwerdeführerin bleibt es unbenommen ein solches Gesuch bei der Beschwerdegegnerin zu stellen, welche darüber mittels Verfügung zu entscheiden hat (E. 5). Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (E. 6). Abweisung der Beschwerde.

## Erwägungen

### E. 3

Insoweit die Beschwerdeführerin beantragt, dass ihr einschneidende Änderungen im Budget, die Wirkung auf das jeweils nächste Schuljahr zeitigen, ist ihr Anliegen zwar verständlich, aus rechtlicher Sichtweise ist jedoch das Vorgehen Beschwerdegegnerin nicht zu beanstanden. Ihr obliegt gemäss § 33 SHV lediglich die Pflicht, mindestens einmal jährlich alle hängigen Hilfsfälle zu prüfen, ohne dass ein spezieller Stichtag gesetzlich festgelegt ist, was aufgrund der zahlreichen zu betreuenden Fälle auch nicht praktikabel wäre. Demnach hat der Bezirksrat den Rekurs in diesem Punkt zu Recht abgewiesen.

### E. 4.1

Die Beschwerdeführerin fordert, dass ihr weiterhin eine Autokostenpauschale zuzusprechen sei. Unbestritten ist, dass sie nicht aus beruflichen Gründen auf ein Auto angewiesen ist, sondern den Arbeitsweg mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen kann. Insofern sind die Voraussetzungen für die Übernahme der Autokosten gemäss Kap. C.1.2 der SKOS-Richtlinien nicht erfüllt. Der Beschwerdeführerin gelingt es auch nicht, substantiiert darzulegen, dass aus gesundheitlichen Gründen die Benützung eines Autos für sie

unabdingbar ist. Der Entscheid des Bezirksrates erweist sich demnach bezüglich der Autokostenpauschale als rechtmässig.

#### **E. 4.2**

Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass sie unter den Rahmenbedingungen leide, unter welchen sie ihre Tochter zu Hause grossziehen müsse. Sie sei deshalb auf eine geregelte, zuverlässige Entlastung durch eine vertrauenswürdige Person angewiesen, wobei diese Funktion nicht durch den Vater der Tochter wahrgenommen werden könne. Die dabei entstehenden Kosten seien durch die Beschwerdegegnerin zu übernehmen. Im Sozialhilferecht gilt das Subsidiaritätsprinzip. Nach § 2 Abs. 2 SHG werden andere gesetzliche Leistungen sowie Leistungen Dritter und sozialer Institutionen bei der Bemessung der Sozialhilfe berücksichtigt. B erhält von der Invalidenversicherung eine Hilflosenentschädigung in der Höhe von ca. 1'100.- pro Monat, welche nicht ins Budget aufgenommen wurde. Gemäss dem Subsidiaritätsprinzip sind die Kosten der Fremdbetreuung zunächst von der Hilflosenentschädigung zu bezahlen. Erst wenn ein Fehlbetrag übrig bleibt – was die Beschwerdeführerin aber vorliegend nicht geltend macht –, kann subsidiär die Sozialhilfe in Anspruch genommen werden. Demgemäss hat der Bezirksrat betreffend die Fremdbetreuungskosten zu Recht den Beschluss der Beschwerdegegnerin bestätigt.

#### **E. 4.3**

Die Beschwerdeführerin führt aus, dass ihr in den eingereichten ärztlichen Zeugnissen ein Kraft- und Koordinationstraining verordnet worden sei. Diese Zeugnisse seien detailliert genug. Sinngemäss verlangt sie, dass ihr ein Fitness- bzw. Krafttrainingsabonnement bezahlt werde. Wie der Bezirksrat zu Recht ausführt, sind Auslagen für Sport, Fitness und Freizeit grundsätzlich im Grundbedarf für den Lebensunterhalt enthalten (SKOS-Richtlinien, B.2.1). Hingegen ist zu prüfen, ob die Abonnementskosten als krankheitsbedingte Spezialauslagen zu übernehmen sind (SKOS-Richtlinien, Kap. C.1.1). In den beigelegten ärztlichen Zeugnissen wird der Beschwerdeführerin allgemein und undetailliert ein Fitness- oder Krafttraining empfohlen. Zumindest für ein Fitnessstraining bieten sich kostenlose oder günstigere Alternativen wie beispielsweise den Besuch eines Vita-Parcours an. Da die Beschwerdeführerin mittels der Arztzeugnisse nicht nachweisen konnte, dass der Besuch eines Sportcenters für die Erhaltung bzw. Verbesserung ihrer Gesundheit zwingend ist, durfte die Beschwerdegegnerin die Kostenübernahme für ein Fitness- bzw. Krafttrainingsabonnements verweigern. Demnach erweist sich diesbezüglich der vorinstanzliche Entscheid als rechtmässig.

#### **E. 5**

Die Beschwerdeführerin beantragte erstmals im Rekursverfahren vor Bezirksrat die Zusprechung einer Integrationszulage oder einer minimalen Integrationszulage für B. Beim Verfahren vor der Beschwerdegegnerin wurde ein entsprechender Antrag für B offenbar nicht gestellt, sondern nur für die Beschwerdeführerin. Die Beschwerdegegnerin konnte deshalb im Beschluss vom 2. Oktober 2006 nicht über die Ausrichtung einer (minimalen) Integrationszulage für B entscheiden. Deshalb ist der Bezirksrat diesbezüglich zu Recht sinngemäss nicht auf den Rekurs eingetreten. Daran ändert auch das durch die Beschwerdeführerin beigelegte E-Mail vom 6. März 2007 des Leiters des Sozialdienstes der Beschwerdegegnerin nichts, in welchem dieser der Beschwerdeführerin schrieb, dass "die von ihnen angefragte Zulage für B ab 16. Altersjahr" lediglich in den alten

SKOS-Richtlinien, welche jedoch nicht mehr gültig seien, bestanden habe. Mit diesem Mail wurde weder über einen Antrag entschieden noch geht daraus hervor, um welche Art einer Zulage die Beschwerdeführerin ersucht hatte. Der Beschwerdeführerin bleibt es unbenommen, ein Gesuch für die Zusprechung einer (minimalen) Integrationszulage für ihre nunmehr sechzehnjährige Tochter bei der Beschwerdegegnerin zu stellen, welche dieses mittels Verfügung zu entscheiden hat.

## **E. 6**

Zu prüfen bleibt das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung. Gemäss § 16 Abs. 1 VRG ist Privaten, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten und Kostenvorschüssen zu erlassen.

### **E. 6.1**

Mittellos im Sinn von § 16 Abs. 1 VRG ist, wer die erforderlichen Verfahrenskosten lediglich bezahlen kann, wenn er jene Mittel heranzieht, die er für die Deckung des Grundbedarfs für sich und seine Familie benötigt. Die Bedürftigkeit ist aufgrund der gesamten Verhältnisse, namentlich der Einkommenssituation, der Vermögensverhältnisse und allenfalls der Kreditwürdigkeit zu beurteilen (Kölz/Bosshart/Röhl, § 16 N. 24). Bei der Beurteilung der Einkommenssituation ist dem anrechenbaren Einkommen der erforderliche Notbedarf gegenüberzustellen. Massgeblich ist, ob das Einkommen den Notbedarf in ausreichendem Mass übersteigt, so dass es möglich ist, die Verfahrenskosten innert angemessener Frist zu bezahlen (Kölz/Bosshart/Röhl, § 16 N. 26). Aufgrund der Akten kann davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, um einen Prozess zu führen.

### **E. 6.2**

Als offensichtlich aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Aussichten auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Einige der von der Beschwerdeführerin gestellten Anträge erscheinen als offensichtlich aussichtslos. So ergab sich aus dem vorinstanzlichen Entscheid und den massgebenden gesetzlichen Grundlagen beispielsweise klar, dass die Beschwerdegegnerin nicht dazu verpflichtet werden kann, ihre Beschlüsse an einem bestimmten Stichtag zu fassen (E. 3). Andere Anträge der Beschwerdeführerin waren hingegen nicht zum vornherein aussichtslos, so zum Beispiel derjenige betreffend die Kostenübernahme des Fitnessabonnements (E. 4.3). Insgesamt kann die Beschwerde demnach nicht als offensichtlich aussichtslos gelten. Somit ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutzuheissen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.